Gesetz und Behörden des Dorfes

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): **- (2008)**

Heft 49

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetz und Behörden des Dorfes

Reichenburg unterstand bis 1798 einem einzigen Herrschaftsträger: dem Kloster Einsiedeln – eine Ausnahme im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz. In der March beispielsweise bestimmte ein gewählter Landammann und Rat über Politik und Ordnung («Polizei») der einzelnen Gemeinden – dies unter den wachsamen Augen des Landes Schwyz. Kirchgenössig war Reichenburg allerdings bis 1500 in die Pfarrei Tuggen, die dem Kloster Pfäfers gehörte, und erst 1652 erlangte Einsiedeln von Pfäfers die Kollatur, das Recht, den von der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Pfarrer einzusetzen. Die Reformation war, wie erwähnt, an unserer Gegend nicht spurlos vorübergegangen – auch wenn hier nach dem Zweiten Kappelerkrieg wieder «gutkatholisch» Trumpf war. Grundlegend für Reichenburgs Status war der Kaufvertrag des Klosters Einsiedeln von 1370. Auf ihm baute das Hofrecht auf.

Die Hofrödel

Das Hofrecht von 1464 war vorwiegend Herrschaftsinstrument. Verschiedene wesentliche Amtshandlungen – so die Huldigung – oder die einzelnen Amtsträger (Kanzler, Vogt, Dorfrichter) wurden darin allerdings nur beiläufig erwähnt. 1464 umfasste es nur 30 Paragraphen.[1] Es betonte die Rechte der Abtei: Hoch- und Niedergericht, Fall[2] und Geläss,[3] die Jahresgerichte,[4]

1 Kothing, S. 68–72.

2 Fall: eine Erbabgabe, als Überbleibsel ehemaliger Hörigkeit, vorzugsweise das «Besthaupt», §§ 1, 11–15, 29. Zum Fallbezug des Klosters Einsiedeln siehe Sabloniers recht erschöpfende Abhandlung: generell S. 149f., zum Reichenburger Fall S. 162f. (mit Verzeichnis der «Fälligen» vom September 1611, nach STAE, I. W.1.). Ich gehe deshalb auf diese Abgabe nicht näher ein. Das genannte Einsiedler Faszikel W behandelt vorwiegend einzelne rechtliche Fallprobleme. Über die vom Vogt vermutlich jeweilen stante pede verlangten Fälle fehlen meist Details (ausser etwa einigen Jahreszahlen, zuletzt 1733). In Leutnant Franz Anton Glaus' Erbabrichtung von 1730 ist ein Posten «Fall für Einsiedeln» enthalten, STAE, I. IA-h ad 1730 V. Vgl. auch STAE, I. IA-e ad 1595 I., ad 1611 II., und 1613 V. (Fall vorzugweise in Geld). In der March wurde der Einsiedler Fall schon 1699 abgelöst (Hegner, S. 49f.). Reichenburg scheint ihn bis zur Französischen Revolution bezahlt zu haben.

3 § 1, eine weitere Erbschaftssteuer, auch für uneheliches Erbe (§ 26); ursprünglich die Fahrhabe betreffend.

4 § 19. In diesem Zusammenhang tritt «nebenbei» der äbtische Stellvertreter im Dorf, Vogt genannt, in Erscheinung, da er die Jahrgerichte einberief.

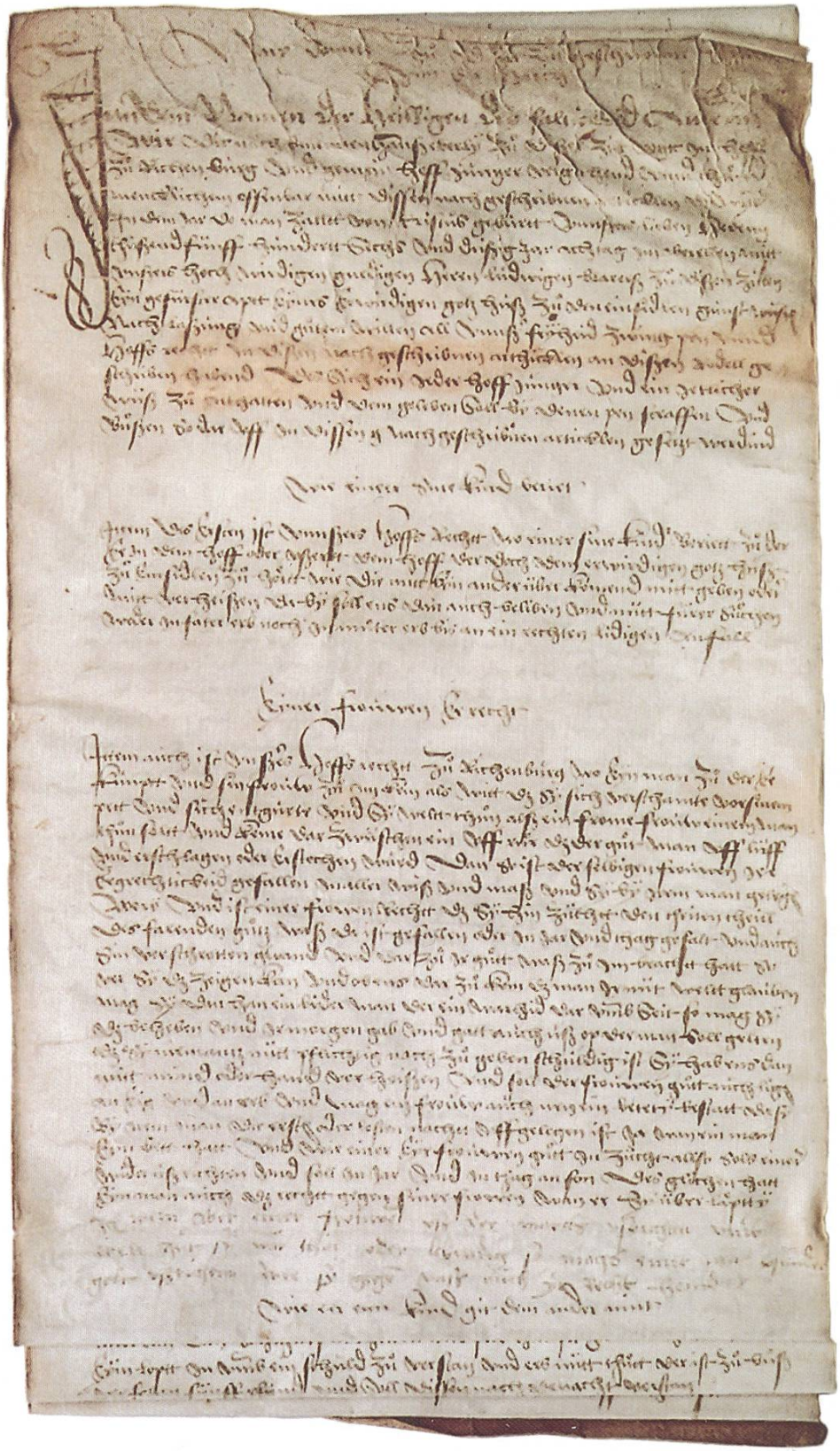

Abb. 4: Hofrodel von 1536 (erste Seite: Einleitung, Heiratsvertrag, Eherecht der Gattin).

Die Urkunde regelte in über siebzig Abschnitten vor allem Reichenburgs zivile Verhältnisse; ihr Inhalt wurde von Zeit zu Zeit ergänzt.

«Raubsteuer», jährliches Fasnachtshuhn[5] und Zinsen,[6] polizeirechtliche Bussen verschiedener Höhe,[7] Strafen für unredliches Verhalten,[8] schliesslich die Grenzen von «Zwing und Bänn».[9] Bei Verkäufen hatte der Vogt eine Handänderungs-Abgabe zu beziehen.[10] Noch konnte das Hofrecht anscheinend ersessen werden, wenn nicht der Abt es verlieh.[11] Die Gemeinde bestimmte den Tag der Alpfahrt; Nicht-Genossen waren von der Nutzung ausgeschlossen.[12]

Im Frühling 1536 ergänzten Vogt Hans Eberli und «gemeine Hofjünger» das Reichenburger Hofrecht, natürlich mit Abt Ludwig Blarers Erlaubnis, aber vor dem Märchler Landschreiber Donner. Der Hofrodel von 1536 und ihre Nachträge[13] setzen den Vorgänger von 1464 in den wesentlichen Punkten voraus und enthalten deshalb nur wenige Wiederholungen.[14] Wohl ausgelöst durch konkrete Fälle standardisieren sie etliche Sachverhalte und nehmen gewisse Einengungen allgemeiner Art vor. Neu wird festgehalten, dass sich das Dorf vom Kloster «mit hundert Pfund guter Währung» das Recht künftiger Unveräusserlichkeit sicherte.[15] Der Fürstabt war gehalten, nur einen «rechten Reichenburger Gotteshausmann» zum Vogt zu nehmen.[16] Dieser oder ein Vertreter hatte die schuldigen Steuern auf die Hof-

5 «Raubsteuer» (§ 16), Fasnachtshuhn (§ 20) als grundherrliche Abgaben für die sozusagen «erbleihweise Bodenbenutzung». Die Leihgebühr fürs Fahr im Giessen betrug jährlich 2 Hühner. STAE, I. IA-e ad 1627 IV. bemängelt, dass nur 18 Hühner (bei gegen 50 Haushaltungen!) abgeliefert worden seien und verlangt Nachlieferung. Ähnlich IA-c ad 1714 V. (mit Bussdrohung).

6 § 25, herrschaftlich freie Verfügung bezüglich Zinsen und Steuern.

7 §§ 2–8; zwei Drittel der Bussen gehörten dem Kloster, der Rest dem Kläger.

8 Vor allem gegenüber Kindern bezüglich Verheiratung oder Erbanteil (§§ 9–10, 28), Verheiratung mit einer Hörigen (§ 24), Wucher bei Lehn- oder Dienstverhältnissen (§ 27).

9 § 30. Die Marchungen wurden wie erwähnt von Zeit zu Zeit erneuert, ja sogar regelmässig abgeschritten und ungenügende «Lachen», d. h. Markierungen an Felsbrocken und Bäumen, aufgefrischt.

10 § 17.

11 §§ 11–13: freier Ein- und Wegzug – bis aufs Fallrecht; Befugnis des Abts. § 18: ersessenes Eigen nach zehn «Laubrisen» (Wintern) unanfechtbar.

12 §§ 22–23.

13 Kothing, S. 338–359. Nachträge stammen ab ca. 1570 (§ 52), 1591/92 (§ 61), 1666? (§ 66b) und folgen bis ins 18. Jh. (§§ 67, 68 usw.). Kothing erwähnt S. 339 «Rezensionen» von 1586 und 1770. Vgl. STAE, I. H.

14 Vgl. bezüglich der Herrschaft § 16 n(eu) und § 1 a(lt); bzgl. Eingrenzung von Zwing und Bänn § 39n und § 30a; § 32n und § 13a, Hofrechterwerb; betr. Wegzug § 27n und in etwa § 11a; Übertrumpfen bei Lehen und Dienstleistung, § 28n und § 27a; Aussteuerung von Kindern § 1n, § 9a; Alprecht § 33n und z. T. §§ 22–23a; Handänderungsabgabe § 69n, § 17a. Viele der neuen Satzungen seien zuerst mündlich und unter Eid an der jahresgerichtlichen «Öffnung» erwahrt, später dann ziemlich unsystematisch niedergeschrieben worden: Zehnder, S. 16f.

15 § 38. § 37 wird behauptet, dass Reichenburg eine Gründung des Klosters Einsiedeln sei, ihm aber «bis an vier Rosseisen» abhanden gekommen war; vgl. dazu Ringholz, S. 259, und Zehnder, S. 7. Man bezahlte diese Spezialabgabe anscheinend nach wie vor, und zwar die eine Hälfte die Hofleute, die andere lag vermutlich auf dem ehemaligen Burggut Heini Bruchis.

16 § 40.

güter zu verlegen und einzuziehen.[17] Unter Abt Adam Heer (1569–1585) erhielten die 32 Pfund «Raubsteuer» die Untere Steinenbrugg samt ihren Riedern zur Pfandhinterlage.[18] Das Hofrecht konnte (oder musste) nun erkauft werden – sofern der Abt es nicht selber verlieh.[19] Ausgewanderte Alpgenossen durften ihr aberkanntes Alprecht für fünf Pfund zurückkaufen.[20] Auswärtige Heirat innerhalb der «Genosssame der sieben Gotteshäuser» stand auch Reichenburgs Hofleuten frei.[21] Wenn ein Hofmann «fremde Hausleute oder Hintersässen» einsetzen wollte, hatte er dies dem Gericht zu beantragen; stimmte es zu, bezogen Hof und Kloster 50 Gulden.[22] Der Aufenthalt Zugezogener blieb bis 1798 beschränkt, ja zeitweise untersagt. Noch rigoroser verfuhr man, wie zu zeigen sein wird, mit so genannten «Heiden», sprich Zigeunern und Fahrenden.

Rund vier Fünftel der weiteren Bestimmungen regelten allgemeine oder spezielle Probleme des dörflichen Alltags. Ein eigener Passus übers «Mehren» unterstrich die eigene Kompetenz der Hofleute.[23] Verstösse gegen Vorschriften hatten in der Regel Bussen zur Folge; zwei Drittel davon bezog der Abt, ein Drittel Reichenburg.[24] Sie wurden nicht zuletzt von den Dorfbeamten verfällt oder zumindest beantragt. Nach wie vor betrieb man etwas Ackerbau.[25] Das Atzungsrecht auf den Usper-, Moos- und Birch-Riedern wurde festgeschrieben.[26] Über Beginn und Ende der Allmend-Bestossung

17 § 51. Für die vom Kloster selber bewirtschafteten Güter zahlte der Abt gemäss einem Entscheid von Schwyz «4 Pfund minder 5 Schilling».

18 § 52. Die Brücke, nach der das Gut benannt wurde, muss unterhalb des Dorfes über den Rütibach in die Hirschlen (vormals Milzikon?) geführt haben.

19 § 32. Vgl. STAE, I, IA-d ad 1783 I.: Der Abt verleiht das Hofrecht einem Tiroler Studenten und Kapuziner-Novizen; ferner dem konvertierten Schaffhauser Schneidermeister Bucher gegen Bezahlung der «gewohnten» Einkaufsgebühr. Vor 1798 hatte auch Louis Laurent Sauvage (offensichtlich ein Emigrant) das Hof- und damit das «Schweizer Bürgerrecht» erhalten: BA Bern, Helvetisches Archiv, Faszikel 1750e (Pässe für Frankreich, 1800, VII.).

20 § 33 betr. Alpgenossen, welche über «Jahr und Tag» auswärts gewohnt hatten. Ähnliches galt vermutlich für die Hofleute insgesamt: STAE, I. IA-e ad 1725 V., auswärts wohnende Reichenburger hatten ihr Hofrecht alle zehn Jahre erneuern zu lassen.

21 § 49 (1536). Zu dieser «Genosssame» freier Heirat ihrer Eigenleute: Ringholz, S. 111f., 154f. Sie umfasste z.B. 1276 die Stifte Pfäfers, Disentis, Chur, Schänis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Säckingen, Zürich und Luzern, 1304 jedenfalls ausdrücklich Einsiedeln, Schänis und Säckingen. Dabei behielt jedes Gotteshaus sein Fallrecht (Ringholz, S. 454).

22 § 54; vgl. aber STAE, I. AA.12, Hofgemeinde an Abt (14. II. 1657), sie dabei zu schirmen, dass kein Fremder Güter oder Häuser kaufe. Im 18. Jh. einheiratende Frauen mussten 200 Gulden eigenes Vermögen mitbringen; Hintersässen aber, die heirateten, wurden des Hofes verwiesen (Kothing, S. 358 Nachtrag).

23 § 44.

24 So schon der Hofrodel von 1464, §§ 2f.; im Hofrodel von 1536 §§ 17, 19.

25 Bei Güterverkauf veranschlagte § 69 die Handänderungssteuer bei 1 Mütt Kernen auf 40 Münzgulden.

26 §§ 5–6. Diese Nutzung dauerte von «unser Herrentag» (Ostern?) bis zum späten Frühling; vgl. Zehnder, S. 23.

entschieden die Hofleute; Übertretungen waren zu «leiden» und zu «forsten».[27] Mehrere Paragraphen behandelten die fürs Dorf wichtigen inneren Wegrechte.[28] Die Landstrasse von Lachen ins Glarnerland bestand «seit Urzeiten».[29] Verkauf von Allmendland war zwar erschwert, aber dennoch möglich,[30] wie auch der Zukauf.[31] Zwischen Privatgütern musste jeder Anstösser dem Nachbarn «halben Zaun und Frieden» geben, zur Allmend hin aber waren sie allein zaunpflichtig.[32] Allgemein konnten die privaten Heimwesen von Frühling bis Herbst gesperrt («gefriedet»), nachher aber mussten sie für benötigte «Winterwege» geöffnet werden.[33] Auszugsgräben zur Linth gab es – von den Bächen, jedenfalls dem Rütibach abgesehen – drei: im Moos beziehungsweise ab der Strublen und der Linden; hier war jeder Anstösser pflichtig, und es sollte der «oberste den niedersten» dazu mahnen.[34] «Gefallenes» (verendetes) Vieh war auf Privatgut rasch zu verscharren.[35] Schweine sollten «geringelt» sein und ausser im Winter auf dem Eigenen gehalten werden; für Schäden an Nachbarsgut hafteten die Halter.[36] Die Ziegenweide war jedenfalls ab 1536 von Allerheiligen bis Mitte März freigegeben, allerdings unter Aufsicht.[37] Der freie Umgang mit Streu und Heu wurde je nach «Wetterlage» strenger oder larger gehandhabt.[38] Über die Wälder beanspruchte die Gemeinde das Bannrecht.[39] Geschlagenes Holz musste binnen zweier Jahre «aufgemacht» sein.[40]

---

27 §§ 6, 13: Leiden = anzeigen; Forsten = beaufsichtigen, beschlagnahmen.
Vgl. § 46, Busse für unzeitiges «Wintergut».

28 §§ 7–12.

29 Sie führte mehr oder weniger parallel, meist etwas unter- oder oberhalb der heutigen Kantonsstrasse durch Reichenburg (vgl. die Grafik dazu).

30 § 30. Jedenfalls kam es immer wieder zu Verkäufen von Allmendland (vermutlich auch zwecks Bau von Häusern für «Neugenossen», wie z. B. in der Neuzeit das «Allmeindli»). So Gemeindearchiv, Urkunde 8: Wiesen in der Moosrüti an acht Genossen und zwei Märchler 1530 verkauft; vgl. ebd. Urkunde 14 von 1536). Die gelegentlich genannten Privatwälder werden ebenfalls öffentlichen Ursprungs gewesen sein.

31 Gemeindearchiv, Urkunde 42 (1770): Austeilung von Pflanzländern sowie Ankauf von Eigengütern.

32 §§ 45, 13; Frieden hier im Sinne von: Unverletzbarkeit der Grenze.

33 §§ 23, 48. Beschränkung bei vorzeitigem Apern: Kothing, S. 358, § von 1702.

34 §§ 25, 67.

35 § 61.

36 §§ 62, 63.

37 § 35.

38 § 29; z.B. § 66b Verkaufsverbot um 1666, ausser auf Märchler Gegenseitigkeit. Vgl. dazu die Protokollbücher STAE, I. IA-a bis IA-d. Dementsprechend enthalten auch die Gerichtsakten I. IA-e bis IA-j zahlreiche Bussen wegen einschlägiger Vergehen.

39 Schlagverbot; doch bei der Nutzung bislang offener Teile solle es bleiben: § 41.

40 § 65, «aufgemacht»: zumindest aufbereitet, wenn nicht abgeführt. § 64 schützte Privatgut vor Schäden durch fremden Holzschlag. Ringholz, S. 453, erwähnt einen bei Kothing nicht gedruckten Nachtrag auf der Rückseite des Rodels betr. den Verkauf von Holz.

Wurde «liegendes Gut» verkauft, sollte dies vorgängig sonntags in der Kirche «verkündet» werden.[41] Gegenüber Fremden, welche «Haus oder Hof» im Dorf kaufen wollten, besassen Einheimische das «Zugrecht»; desgleichen Gutsteilhaber untereinander.[42] Auch bei Verpachtungen besassen Hofleute den Vortritt.[43] Übertrumpfen bei Lehenvergaben und Dienstleistungen stand unter Busse.[44] Bei Preisdifferenzen war das Hofgericht erste Schlichtungsinstanz.[45] Geldschulden konnten weiter verrechnet werden. Fällige Zinsen aber waren innert vierzehn Tagen zu bezahlen.[46] Wurden Schulden oder Lohn nicht rechtzeitig beglichen, durfte Pfand genommen, dieses geschätzt und notfalls versteigert werden.[47] Umgekehrt waren Dienstboten an die getroffenen Abmachungen gebunden.[48] Ein gutes Dutzend Paragraphen präzisierten bestimmte Erb-, Witwen- und Waisenangelegenheiten. Besonders ausführlich wurde das Erbrecht der verheirateten Frau erläutert.[49] Einige Abschnitte regelten die Anteile von Kindern und Kindeskindern.[50] Witwen und Waisen erhielten einen Vogt aus ihrer Verwandtschaft; er kassierte einen angemessenen Lohn, hatte aber jährlich Rechnung abzulegen.[51] Forderungen konnten vom Beklagten ans äbtische Gericht verwiesen werden.[52] Lediglich zwei Paragraphen ergänzten das im alten Hofrodel über Schimpf- und Schlaghändel Gesagte.[53]

Das dingliche Recht am (privaten) Eigentum war Lebensgrundlage, aber auch «A und O» der Hofleute.[54] Es erstreckte sich auf die gesamte Heimstatt und die bald stark zerstückelten Güter, einschliesslich der «Fahrnis»

41 § 57.
42 §§ 58, 15: Vorkaufsrecht; Ergänzung 1764 (Kothing 1853, S. 358f.): notfalls Entscheid des Hofgerichts über den Preis. Verkäufe an Auswärtige hingen davon ab, dass die betreffende Landschaft Reichenburgern Gegenrecht gewährte.
43 § 50.
44 § 28.
45 Kothing, S. 358 (1764).
46 §§ 47, 20.
47 § 18 Pfandnahme, § 19 Gant nach Hofrecht, gegenüber Innerschwyz, dessen Zugewandten und Glarus, aber nach deren Usanzen. § 59 Pflicht, das Pfand vorzuweisen.
48 § 26, Lohn als gegebenes Druckmittel.
49 § 2 (an die dreissig Zeilen): Frauendrittel der Fahrhabe inkl. Barschaft und Gülten plus ihr Frauengut; bei Überschuldung u. U. auf Kosten des Drittels. § 4 Erben mutterseits, § 34 Übergang der Alpgenossame an Witwen und Töchter.
50 §§ 1, 3: Abmachungen gemäss Aussteuerung; § 53: «Erbvorlass» der Söhne (höherer Erbteil, z. B. Heimwesen zu günstigeren Bedingungen). § 24, Erb im geschwisterlichen Gemeinschaftshaushalt. § 14 Enkel. §§ 43, 70: «Vater- und Muttermagen» (Blutsverwandte der väterlichen oder mütterlichen Seitenlinie).
51 §§ 21, 22.
52 § 42.
53 § 36, Bussen, Pflegekosten, Schmerzensgeld; § 56 «Zuredung» (Verleumdung, Beschimpfung).
54 Vgl. Zehnders gute Zusammenfassung des Reichenburger Eigentums- und Erbrechts, S. 17f.

(Vieh samt Stall- und Hausrat), daneben etwa auf Gülten (verbriefte Guthaben) und Bargeld. Die Kirche pflegte seit der Spätantike solches Vermögen, sofern rechtmässig besessen, zu sanktionieren, nicht anders als sie jede «rechtliche Herrschaft» stützte – als mehr oder weniger gutes Abbild der himmlischen Obrigkeit. So erschien der Besitz an Gut und Geld den Eigentümern sakrosankt – eine Eigenschaft, wie sie noch für unser Zeitalter typisch ist. Das Grundeigentum wurde kaum angetastet, ausser es war mit Grundpfändern (Gülten) überladen. Deshalb erschien Diebstahl lange Zeit – «wenigstens handfester, grosser oder qualifizierter» – normalerweise «als todeswürdig».[55] Feudale Dienstbarkeiten (Frondienst, Grundzinsen usw.) mögen einst einschneidend gewesen sein. Die spätmittelalterliche Entwicklung aber hatte sie (vom «Todfall» abgesehen) stark abgewertet, aber auch durch neuere Lasten ersetzt (Vogtsteuer, Beamtensporteln usw.).

Die Obrigkeiten

Insgesamt gab es in Reichenburg mehrere obrigkeitliche Instanzen. Der Fürstabt von Einsiedeln war, wie der Hofrodel von 1464 gleich eingangs betonte, «Herr und Vogt über hohe und niedere Gerichte», über «Fäll und Gläss» sowie über «Zwing und Bänn».[56] Der Stiftskanzler, ein weltlicher Beamter, wirkte als sein regelmässiger Gesandter in Dorfangelegenheiten. Stets im Dorf präsente Sachwalter des Stifts waren der vom Abt ernannte Vogt mit seinem Stab sowie die sieben Dorfrichter. Die Hofleute selber betreuten das «nicht-private» Eigentum des Dorfes (Kirchenvermögen, Allmend und Wald).

Die Fürstäbte

Im «schwyzerisch erneuerten» Kloster amtierten zwischen 1526 und 1800 insgesamt dreizehn Äbte, über die Helvetia Sacra im Einzelnen orientiert.[57] Es war üblich, dass die Äbte sich in ihren Herrschäftchen nach dem Amtsantritt persönlich huldigen liessen. So beispielsweise Abt Adam Heer nach seiner Wahl 1569 erst in Kaltbrunn, dann in Reichenburg und zuletzt in der vorarlbergischen Einsiedler Propstei St. Gerold. Abt Augustin Hofmann besuchte 1601 Reichenburg. Ringholz zitiert die wohl traditionelle Huldi-

55 Hagemann, Lex. des Mittelalters, Bd. 3, Sp. 991. Neben dem genannten «grossen» Diebstahl gab es den «kleinen»; so galten mancherorts (u. a. in Reichenburg) «Entwendungen von Geflügel, Feld- und Gartenfrüchten nicht als Diebstahl, sondern als Vergehen minderer Strafbarkeit».

56 Vgl. oben.

57 Salzgeber 1986, S. 571–585.

gungsformel.[58] Im Frühling 1630 begab sich Abt Plazidus Reimann auf seine Tour.[59] Er kam entweder von St. Gerold oder Pfäffikon her nach Reichenburg. Drei Konventherren, «Kanzler und Kämmerling» samt Schreiber bildeten sein Gefolge. Der Vogt ritt ihm entgegen und geleitete ihn ins Dorf, wo «Männer in Harnisch» mit ihrer Fahne standen. Auf dem Dorfplatz formierten sie sich und schossen Salut. Es wurde, wie üblich, «ein Fest mit vielen Leuten». Nach dem Eid läuteten die Glocken. Man nahm eine Mahlzeit ein, und es gab Wein für alle. Anschliessend eskortierte der Vogt «selbdritt» den Abt nach Schänis, wo eine Kaltbrunner Zwölferdelegation ihn abholte. «Ob der Steinenbruck» empfingen ihn «die übrigen Kaltbrunner in Wehren», mit dem «Fähndli» und Ehrenschüssen – wie dies dem Standard-Repertoire entsprach. Der Kanzler rief zum Eid auf, und es folgte das «Imbissmahl» mit kredenztem Wein. Nach Abschluss der Feier begleiteten die Kaltbrunner und Reichenburger die hohen Gäste zum Grinau-Fahr.

Im Spätsommer 1699 kam Abt Maurus von Roll von St. Gerold her nach Kaltbrunn. Nach feierlichem Empfang mit Fahnen, Trommeln und Pfeifen sowie Salutschüssen folgte eine Messe und dann die Huldigung. Jeder Huldigende erhielt «eine Mass Wein, ein Stücklein Brot und Käse». Am späten Nachmittag begab sich der Abt samt Gefolge zur Grinau und herauf nach Reichenburg.[60] Noch 1735 ritt Fürstabt Niklaus Imfeld Ende September «mit seinem Gefolge von Reichenburg über Schübelbach–Tuggen her» nach Kaltbrunn.[61] Da hier 1774 Abt Marian Müller und 1781 Abt Beat Küttel persönlich gehuldigt wurde, ist anzunehmen, dass dies in Reichenburg ebenfalls geschah.[62] Der Akt wurde gelegentlich stellvertretend vom Kanzler wiederholt, sei es für die neu mündig Gewordenen oder aber, wie 1682, für alle Hofleute ab 14 Jahren.[63] Unter dem tatsächlichen oder nominellen Vorsitz des Abts fand im Kloster (mit geistlichen und weltlichen Beisitzern) das Stiftsgericht statt. Es beschäftigte sich mit Kriminalfällen sowie eigentlichem «Frevel» und war Appellationsinstanz für die im Dorfgericht gefällten Urteile, nicht zuletzt zivilgerichtliche Fälle.

58 Ringholz, S. 205. Sie verlangte von den Gotteshausleuten: «Ihr werden schwören allgemeindlich und jeder insbesondere, dem Gotteshaus zu Einsiedeln und jetzo meinem gnädigen Herrn N., als einem Abte desselben Gotteshauses, ihr Nutz und Ehr und Frommen zu fördern, ihren Schaden warnen und wenden, seinen Amtsleuten, auch Gerichten und Boten gehorsam zu sein, des Gotteshauses Rechtung, Offnung, Freiheit und altes Herkommen behalten, alles getreulich und ungefahrlich.»

59 Darüber Sara Bernasconi in ihrer Sablonier-Seminararbeit von 2002, S. 16f., als von der «letzten überlieferten Huldigungsreise» nach Reichenburg; zur 1630er-Huldigung auch Fäh 1952, S. 25.

60 Fäh 1952, S. 31.

61 Fäh 1920, S. 236.

62 Fäh 1920, S. 277.

63 STAE, I. IA-g ad 1682 IV.

Die Kanzler und ihre Handhabung der Klosterherrschaft

Der Kanzler stand an der Spitze der Stiftskanzlei. Weltlichen Standes, war er «zugleich der Höchste über den Beamten des fürstäbtlichen Hofstaates». Der Abt betraute ihn vor allem auch mit der Vertretung der Klosterinteressen nach aussen.[64] In Reichenburg trat er vor allem in den so genannten «Jahr- und Nachgerichten» (Versammlungen der Hofleute, Dorfgericht) in Erscheinung. Gelegentlich vertrat ihn der Statthalter oder schlossen sich ihm andere Patres an. Honoratioren ihresgleichen kamen natürlich zu Pferd. Als eine Art Diener begleitete sie der Speerreuter (Marstaller). War der Kanzler neu, so stellten ihn geistliche und weltliche Stiftsrepräsentanten offiziell vor. Die meisten Kanzler stammten aus Schwyz, zwei aus Unterwalden sowie je einer aus Glarus, Zug und sogar aus der March; im 16. Jahrhundert waren drei Einsiedler Honoratioren zum Zug gekommen. Stiftsarchivar P. Joachim Salzgeber widmete sämtlichen Amtsinhabern kurze Porträtskizzen, auf die ich nachdrücklich verweise.[65]

Das Wirken des Kanzlers in Reichenburg ist recht ausführlich dokumentiert. Es konzentrierte sich vorzugsweise an den Jahr- und Nachgerichten, die in der Regel unter der Woche stattfanden.[66] Kompetenzen und Handlungen des Kanzlers wurden vorgängig genau abgesprochen. Bis ins 17. Jahrhundert blieben schriftliche Instruktionen erhalten, welche der Abt hierfür festlegte.[67] Später sind sie meist nur mit Protokollen belegt[68] (jedenfalls im Reichenburger Archiv des Klosters), sei es, dass die Gegenstände vorher mündlich abgesprochen oder die Notizen nicht mehr aufbewahrt wurden. Als Beispiel einer Instruktion zitiere ich die Einleitung «fürs Maien- und Herbstgericht», welche Kanzler J. J. Reimann 1601 den Hofleuten vortrug.[69] Habe es doch «dem Hochwürdigen Fürsten und Herren» Abt Augustin Hofmann, «des würdigen Gotteshauses Einsiedeln und meinem gnädigen Fürsten und Herrn, beliebt und gefallen, den ehrwürdigen Dekan und mich» zu beauftragen, «das Maiengericht abermals wie von altem her bei Euch zu halten»:

64 Salzgeber 1979, Nr. 1

65 Salzgeber 1979.

66 Fäh 1920 beschreibt S. 287 den Zu- und Hergang» des Jahrgerichts von 1780: Das Kloster meldete den Termin. Am bestimmten Nachmittag begrüssten Amtsleute und Geistlichkeit (dazu der Land- oder Untervogt) den Kanzler oder Statthalter. Dann wurde «die Aufwartung» gemacht und zu Nacht gespiesen. Am nächsten Morgen nach der Messe fand die Gemeindeversammlung statt, nachher das Gericht, unterbrochen von einer «Colaz» (Imbiss).

67 Z.B. STAE, I. IA-e ad 1595 I., ad 1606 VIII. oder ad 1615 I. unter den zwei Kanzlern Reimann; IA-e ad 1627 X:, IA-a ad 1634 unter Kanzler Küechli, oder IA-a ad 1667 X. unter Kanzler Heinrich.

68 Vgl. STAE, I. IA-a, b, c, d (1634–1798).

69 STAE, I. IA-e, nach 1601 XI.

- Erstlich befehle er, einem «ehrsamen Vogt und Gericht, auch gemeinen Gotteshaus- und Hofleuten Ihro Fürstlichen Gnaden gnädigen Willen und Gruss zu vermelden, beinebens auch Euch zu schuldiger Gehorsam, Fried, Ruh und Einigkeit zu vermahnen».
- Es könne der Abt «nichts Angenehmeres und Lieberes von Euch hören, dann so ihr Euch ruhig und still wie auch beinebens freundlich und friedlich, zuvörderst unter Euch selbst, und demnach auch gegen alle eure anstossenden Nachbarn und Fürreisende werdet verhalten, solcher Gestalt, dass weder Fremde, noch Heimische, Nachbarn noch Fürwandelnde» beschwert würden noch zu klagen hätten.
- Wenn sich die Hofleute so verhielten, würden sie «für gewiss eines Gnädigen Fürsten und Herrn und Vaters» Wohlwollen erfahren. Abweichlern gegenüber aber müsste der Abt «obrigkeitlichen Ernst und Abstrafung» anwenden. Damit es nicht so weit komme, lasse er den Kanzler «ernstlich hiermit bitten und warnen».
- Hernach werde «das Gericht besetzt» und ernenne man «am Maiengericht in meines Herrn Namen vier Richter und im Herbst drei».[70] Wenn Richter in ihrem Amt stürben, und es den Hofleuten an Ersatz mangle, könne dieser «in unseres Herrn Namen» ernannt werden – würden jene doch nicht immer «Richter erwählen, die meinem Herrn gefällig» seien.
- «Dannethin sollen am Maiengericht die Hofleute schwören und ihnen die Artikel vorgelesen werden». Der Vogt aber halte seine Ansprache, und anschliessend «isst man z' Morgen».
- Später würden diejenigen, welche sich strafbar gemacht hätten, vorberufen und ihre Bussen festgesetzt. [71]

Machte Unordnung oder gar «Sittenverwilderung» sich breit, hatte der Kanzler diese anzuprangern und zu bekämpfen. In einem solchen Fall lautete Abt Ulrich Wittwilers «Instruktion und Befehl» für Kanzler Hans Jakob Reimann und Ammann Jörg Ruostaller (Januar 1595):[72]

- Ein erster Punkt betreffe das zu teure Wirten «deutscher und welscher Weine». Sie zu bezahlen sei in dieser langwierig teuren Zeit weder Reichen noch Armen, besonders aber den «fürwandelnden Pilgern» nicht möglich, ja unverschämt. Deshalb befehle «ihre fürstlichen Gnaden», dass die Weinschenken sämtliche Getränke (Veltliner, Zürcher oder anderes) den zwei verordneten Schätzern auf Eid hin unterbreiteten. Diese sollten

70 Die übrigen drei bzw. vier Richter wurden von den Hofleuten gewählt.

71 Diese eigentliche «Gerichtssitzung» konnte bis zu dreissig und mehr Fälle betreffen und sich in den nächsten Tag hineinziehen. Vgl. z. B. STAE, I. IA-e ad 1608 XI., 1615 I., 1620 XI. u. a. a. O. Schwere Vergehen wurden auch unmittelbar im Verlaufe des Jahres untersucht und beurteilt.

72 STAE I. IA-e ad 1595 I.

alsdann «auf jede Mass roten Wein einen Luzerner Schilling und auf die Mass weissen Wein vier Batzen und nicht mehr schlagen».
- Gastmähler dürften vier Batzen nicht übersteigen, ansonsten die Veranstalter zu «leiden» und bestrafen wären.[73]
- Fürderhin sei verboten, in der Kirche Versammlungen abzuhalten.
- «Unzüchtige Weiber» und anderes Gesindel, die man schon öfters habe ausschaffen lassen, müssten bis Samstag den Hof verlassen oder aber gefangen genommen werden.
- Bezüglich des überbordenden und unerlaubten Spielens und Tanzens solle der Kanzler Kundschaft aufnehmen und Ungehorsame büssen.
- Da aber der Jugend «etwas Freuden» billig wären, gestatte er an dieser Fasnacht ehrbares Tanzen sowie «um ein Nidel oder um einen Batzen aufs Höchste kaisern oder sonst gamen».[74] Wenn aber die «junge Fasnacht» vorüber sei, solle alles Tanzen und Spielen tags und nachts für Klein und Gross verboten sein, bis es wieder erlaubt werde. Übertretungen wären von jedermann dem Vogt zu «leiden».
- Wider das eingerissene «unordentliche Leben» an Sonn- und Feiertagen sowie das «Fluchen, Schwören und Schlagen» im Wirtshaus und auf den Gassen erging die Warnung, es abzustellen, dem Vogt zu melden und Schlagbussen zu gewärtigen.
- Schon jahrelang herrsche allenthalben Mangel an Heu, Streu und Emd. Deshalb gebiete der Fürstabt den Gotteshaus- und Hofleuten, dass niemand weder Heu noch Streu «aussert den Hof» verkaufen dürfe. Würde aber «etwan ein armer Gesell von Zinsen oder anderen Schulden getrieben», so solle dieser seine Sache vor Gericht vertreten und dessen Entscheidung anheimstellen.

Nicht immer wurden des Kanzlers Entscheidungen glatt geschluckt; doch behauptete dieser in der Regel sein Recht. So wurde 1695 Hans Melcher Kistler mit sieben «Louis» gebüsst, weil er Kanzler Betschart «in das Gesicht die Unwahrheit geredet» hatte.[75] August Burlet fluchte und «schwor» 1722 öffentlich, schmähte Fürstabt, Gotteshaus, Kanzler und Pfarrer, ärgerte damit die Gemeinde und warf sogar «den Skapulier rasend von sich». Sein Widerruf wurde in der Kirche verlesen, der Sünder musste nach Einsiedeln pilgern, um dort zu beichten und kommunizieren.[76] Um 1725 versuchte Jakob Kistler (Aderlis) Kanzler Fassbind einzureden, er habe bei einem

73 Leiden = der Obrigkeit anzeigen.
74 Karten- und Würfelspiel.
75 STAE, I. IA-b ad 1695 V:
76 STAE, I. IA-c ad 1722 IV:

letzten Gemeindemehr die Stimmen unrichtig gezählt. Er musste kniefällig um Verzeihung bitten und eine Geldstrafe entrichten.[77] 1767 erfolgte sogar eine Grossinquisition wegen vorgeblichen oder tatsächlichen Attentatsplänen gegen Kanzler Weber und dessen Vorgänger: Der betagte Josef Leonz Kistler (Bartlibub geheissen) und der 30 Jahre alte Sigrist Josef Leonz Kistler (Mathebub genannt) beschuldigten einander gegenseitig solcher Vorhaben. Da beide Kontrahenten an ihren Anklagen festhielten, erstreckte sich der Prozess von Mai bis in den Herbst hinein. Er endete mit «Bartlibubs» Verurteilung, Anprangerung und Ehrloserklärung.[78]

Heimgekehrt legte der Kanzler Rechnung ab über seine Einnahmen und Ausgaben. Aus dem 18. Jahrhundert sind sie genauer dokumentiert. Der Kanzler nahm naheliegenderweise seine Besuche in den benachbarten Höfen Kaltbrunn, Reichenburg und Pfäffikon gerne auf einer Rundreise vor.[79] Sie geben Einblick in einige so genannt nebensächliche Begleitumstände. Zum Teil scheint der Gesandte auf Gemeindekosten logiert und gespeist zu haben.[80] Kanzler Jütz beispielsweise verrechnete im Zusammenhang mit dem Jahrgericht vom 13. Mai 1736 folgende Ausgaben (Fl = Gulden, Sh = Schilling, A = Angster):[81]

- für Küche und Stall in Kaltbrunn 24 Sh
- zu Grinau 25 Sh, fürs Pferd 15 Sh; verzehrt 12 Sh[82]
- in Reichenburg für Küche und Stall 30 Sh; auf dem Etzel 15 Sh
- Weibellohn 40 Sh, dem Marstaller 1 Fl 40 Sh
- dem Knaben, der das hinkende Pferd hierher geführt 20 Sh – zusammen 5 Fl 21 Sh.

Kanzler Weber rechnete nach dem Frühlingsgericht von 1772 am 29. Mai wie folgt ab:[83]

- in Pfäffikon Bedienten-Trinkgeld 1 Fl 25 Sh, Barbierlohn 12 Sh, armen Leuten 30 Sh

77 STAE, I. IA-c ad 1725 V.

78 STAE, I. IA-j ad 1767 V.–IX.; die Details gebe ich im Gerichtskapitel wieder.

79 Vgl. unten Kanzler Webers Abrechnung, oder auch STAE, I. IA-d ad 1788: Kanzler Jütz verrechnete 10 Gulden 20, nämlich: seit 1787 Siegelwachs 1 Gulden 15, für Briefauslagen 1 Gulden 22, am Pfäffiker Gericht für Küche und Stall 1 Gulden 46, in Reichenburg 2 Gulden 13, in Lachen über Nacht, Küche und Stall 48 Schilling, Almosen 36 Schilling, Reitgeld dem Marstaller 1 Gulden 40 Schilling.

80 Vgl. Fäh 1920, S. 387.

81 STAE, I. IA-g ad 1736 V. Ob Kanzler Jütz 1736 noch einen Vollbart trug, dass er keinen Barbierlohn verrechnete?

82 Vgl. STAE, IA-g ad 1739 X.: «Auf dem Schlössli wegen dem grossen Wasser» bei der An- und Abreise für «einen Mann, der dem Pferde vorgewatet, um den Weg nicht zu verfehlen», 5 Gulden 40 Schilling.

83 STAE, I. IA-a ad 1673 (! - Dokument falsch eingeordnet); am Schluss kl. Rechnungsfehler: 1 Fl 36 Sh 5 A, mit Schlusstotal 32 Fl 46 Sh 5 A.

- übers Fahr zu Bilten 12 Sh 3 A, einem Mann das Pferd überzuführen 24 Sh
- Rückreise nach Reichenburg von Kaltbrunn über die «Limmat» mit dem Pferd 24 Sh
- Schiffslohn 6 Sh, das gewohnte Reitgeld dem Bedienten 1 Fl 40 Sh
- Barbierlohn 12 Sh 3 A, einem Toggenburger Zehrung 1 Fl 10 Sh
- auf dem Etzel zehrt 2 Fl 24

Nach Fahr oder Weinigen:
- auf Bocken zu Mittag 3 Fl 6 Sh 1 A[84]
- Kuchi, Stall 22 Sh, Geldverlust 20 Sh, Trinkgeld und Stall im Fahr 2 Fl
- Barbierlohn 12 Sh 3
- in Rückreise Mittag auf Bocken 3 Fl 35 Sh, Küche und Stall 25 Sh, Bettlergeld 24 Sh
  Total Ausgaben 20 Fl 16 Sh 4 A.

Dazu kamen folgende «Einnahmen in Reichenburg»:
- von Leonti Kistler «wegen Alpgass zu verbessern nicht Folg geleistet» 24 Sh
- Leonti Kistler im Haltli wegen gleichen «Fehlers» 48 Sh
- Richter Josef Kistler desgleichen 2 Fl
- Felix Kistlers selig und Josef Kistler auf dem Bühl do. 1 Fl 22
- Richter Peter Anton Schirmer «wegen Vorjährigem» 48 Sh
- Baumeister Vögeli namens des Josef «um Gleiches» 2 Fl
- Fürsprech Zett wegen bösen Reden beim Gericht 5 Fl 10
  Total Einnahmen 13 Fl 2 Sh
  hälftig 6 Fl 26 Sh
  Die Ausgaben übersteigen die hälftigen Einnahmen um 13 Fl 40 Sh 4 A.

«So dem gnädigsten Fürsten und Herrn noch zu übergeben und zu verrechnen steht:»
- Busse für Felix Schumacher und Kaspar Kistler wegen liederlicher Aufführung an der letzten Wallfahrt nach Einsiedeln, bezahlt am 4. Juni, 31 Fl 5 Sh, deren Hälfte dem Abt gehören, nämlich 15 Fl 27 Sh 3 A.

Nach Abzug des obigen Minus verbleibt dem Fürstabt 1 Fl 26 Sh 5 A.
- Am 23. Juli 1772 zahlt Vogt Schumacher namens Leonti Kistler in der Bürglen «wegen vielen ungebührlichen, höchst strafbaren Fehlern sechs neue Dublonen», deren Hälfte dem Fürstabt zufällt, nämlich 31 Fl 10 Sh oder total 32 Gulden 46 Schilling 5 Angster.
  Was ordentlich «entrichtet und zahlt» worden ist.

84 Bocken: herrschaftlicher Landsitz reicher Zürcher, ab 1775 (?) auch Kur- und Badeanstalt.

Der Amtsvogt

Der Vogt war zuständig für die Verwaltung und «Polizei» (Ordnung) des Dorfes. Er hiess wohl so, weil das Kloster seit 1370 die Vogtei über Reichenburg besass und er deren ordentlicher Stellvertreter war. Spätestens seit 1536 war es Hofrecht, dass der Abt in Reichenburg «einen rechten Gotteshausmann» als Vogt einsetzen müsse. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind vermutlich wie bei den Pfarrern nicht alle Namen überliefert. Belegt sind seit 1500 folgende Vögte:[85]

- Hans Büeler ab 1516
- Oswald Eichholzer für 1531/32
- Johann Eberli für 1533
- Hans Eberli (+ 1578)
- Rudolf Eberli ab ca. 1578
- Balthasar Peter Kistler ab ca. 1587
- Jakob Schirmer für 1602
- Balz Jakob Kistler ab 1611 (Sohn des Vogtes von 1587, + 1616)
- Hans Jakob Schirmer für 1616 (+ 1625)
- Jakob Zett ab 1625 (+ nach 1634)[86]
- Sebastian Wilhelm ab 1634 (+ nach 35-jähriger Amtszeit)
- Peter Hahn 1669/70 (+ 1673)
- Sebastian Burlet ab 1673 (+ 1690)
- Andreas Kistler ab 1690 (+ 1690)
- Peter Hahn ab 1691 (+ 1712)
- Sebastian Rochus Wilhelm ab 1716 (Neffe von Vogt Sebastian; + 1750)
- Johann Christian Wilhelm ab 1750 (Sohn des Vorigen; + 1765)[87]
- Johann Christian Kistler ab 1765[88]
- Jakob Kistler ab 1768 (+ 1770)
- Karl Franz Xaver Schumacher ab 1770 (+ 1782)
- Anselm Kistler, 1783–1798 (Bruder des Johann Christian, + 1798).[89]

85 STAZ, Pfr. Wilhelms Geschichtsnotizen No. 33: Series Profectorum in Reichenburg, sowie Zehnder, S. 14; dazu auch punktuelle urkundliche Belege.

86 Zehnder schiebt für 1626 noch einen Hans Jakob Eberli ein; Zett aber amtete jedenfalls noch 1634 als Vogt.

87 Dazu Glaus 2003, S. 69f. STAE, I. L.10 wird der neue Vogt Wilhelm neben seinen Pflichten «auch an die Bescheidenheit erinnert, mit welcher er sich gegen die Hofleute betragen» solle.

88 Dazu Glaus 2003, S. 76.

89 Dazu Glaus 2003, S. 76f.

Mit der Gegenreformation wurde die Organisation der Dorfbeamtung ausgefeilter. Es ist wohl kein Zufall, dass dies unter Abt Augustin Hofmann (1600–1629, *1556) geschah, der auch die Ordensreform vorantrieb.[90] Die Vogtsakten des Stiftsarchivs setzen mit einer merkwürdigen Entscheidung ein: Wie andere Landschaften des Standes Schwyz versuchte Reichenburg im 17. Jahrhundert, etwas mehr Freiraum zu erhalten. Vor liegt eine Entscheidung durch die abgeordneten Schiedsleute des Schwyzer Rats vom 28. März 1620.[91] Gegen die begehrte Wahl des Vogtes durch die Hofleute sprach § 40 des Hofrodels. Ihm zufolge ernannte der Abt seinen Amtsträger, wenn auch aus den Reichenburger Hofleuten; immerhin konnten Anwärter ums Amt ersuchen. Von Bussen sollten nach wie vor zwei Drittel ans Kloster fallen, ebenfalls gemäss Hofrecht. Wünsche betreffs mehr Einfluss bei Gerichtssachen und der Richterwahl wurden ebenfalls abgelehnt, es sei denn, der Abt gewähre ihn «aus Gnade». Und wie bis anhin solle der Vogt «zwei gute Batzen» je hundert Gulden verhandelten Vermögens erhalten. Kurz vor diesem Entscheid setzte die Reihe der herrschaftlichen «Bestallungen und Reverse» der Reichenburger Vögte ein. Jene beinhalten das Pflichtenheft und tragen das Abtsiegel, die Vögte bestätigen es unter Privatsiegel ziemlich wortgetreu. Sie wiederholen sich im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts weitgehend. Deshalb beschränke ich mich darauf, den Revers von 1617 vorzustellen und im Pflichtenheft des letzten Vogtes von 1783 die Ergänzungen zu vermerken.

Jakob Schirmer aus Reichenburg tat am 27. Mai 1617 kund: Aus besonderer Gnade und auf «untertänig Bitten und Anhalten» habe ihn Fürstabt Augustin Hofmann zum Vogt und Verwalter über alle seine Einkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten im Hof Reichenburg angenommen. Dies gemäss Gewohnheit, Recht und Artikelbuch («so mir vorgelesen») samt anderen Bestallungen wie folgt:

- Erstens wolle er «alle des Gotteshauses Register, Urbare, Rödel und andere Briefe», welche das Amt Reichenburg betreffen, kennen lernen, um das daraus resultierende Einkommen des Klosters zu beziehen und darüber Rechnung abzulegen.
- Ebenso werde er sämtliche «Ehrschätze», Bussen und «Fälle» abliefern – der Erlass für «arme Leute und Unvermögliche» obliege dem Abt.

90 Salzgeber 1986, S. 575f.: Im Kloster schaffte er das Sondereigentum ab und drang auf strengere Klausur. Zu seiner Amtszeit wurden die neue Kirche des Frauenklosters in der Au eingeweiht (1601), die schweizerische Benediktinerkongregation gegründet und ein Bibliotheksneubau errichtet (1602), die Gnadenkapelle mit Marmor verkleidet (1616–1618), schliesslich die Herrschaften Freudenfels und Gachnang erworben (1623).

91 STAE, I. L.1.

- Er habe das Gericht «fleissig und ordentlich» zu besuchen, ihm vorzustehen und die Urteile vollziehen zu lassen, Widerspenstige aber zu verzeigen.
- Überdies stehe er dem Fürstabt «in allen ziemlichen und billigen Dingen» zu Diensten, wohin er ihn schicke (sei es nach Einsiedeln, Pfäffikon oder anderswohin) – allerdings ohne Schaden für ihn selber.
- Er verspreche, das Amtsgeheimnis lebenslang zu halten.
- Verstorbene oder ausgewanderte Hofleute sowie «ungenossam» Verheiratete werde er melden, damit sie «gefallet» beziehungsweise bestraft würden.
- Dem Gnädigen Herrn sei vorbehalten, seine Bestallung abzuändern und ihn zu entlassen. Geschehe Letzteres, habe er getreulich Rechnung abzulegen.
- Für seine Amtstätigkeit hafte er mit «Hab und Gut, liegendem und fahrendem».
- Er verspreche, seine Bestallung Punkt für Punkt «fest und stät» zu halten, auf Treu und Eid.
- Richten werde er unparteiisch, wahr und gerecht, «dem Armen als dem Reichen, und einem wie dem andern, nicht um Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft» oder andertwegen.
- So wolle er des Abts und Gotteshauses «Nutz und Frommen fördern und Schaden wenden».
- Zur Belohnung könne er jährlich 32 Pfund «Vogtsteuer» einnehmen.[92]

Wie schon gesagt, folgte selbst die Bestallung für den letzten Vogt Anselm Kistler im Wesentlichen dem vor über 150 Jahren gebrauchten Formular. Sprachlich und strukturell treten gelegentlich Varianten auf. Neuer sind Verhaltensvorschriften, die sich aufgedrängt haben müssen. Diese lauten 1783:[93]

- Der Vogt solle «sich mit den Hofleuten ganz bescheiden und bester Manier ohne Streiten und Pochen verhalten, und ganz manierlich ohne rechtmässige Klag aufführen, weniger mit unanständigen Worten selbe betadeln und überschütten».
- Er müsse sich «eines unmässigen Zorns oder Eifers» möglichst enthalten und Ungehöriges «ohne Disputieren» der Obrigkeit auf Eid anzeigen.

Der Vogt und sein Stab kümmerten sich ums «politisch» bedingte Rechnungswesen; er war teils dem Kanzler oder Statthalter direkt, teils dörflichen Rechnungsprüfern verantwortlich. Ersteres beispielsweise für den Fall oder das Umgeld, während vermutlich die Rechnung bezüglich Steuern, Spesen, Bussengeld samt Gemeindeanteilen sowie Honorare im Dorf intern

92 Es dürfte sich dabei um die alte «Raubsteuer» handeln.
93 STAE, I. L.13.; vgl. auch Anm. 87 für 1750.

abgenommen wurde. [94] Über die administrative Tätigkeit des Vogtes und seiner «Kanzlei» orientiert die Taxordnung aus dem Jahre 1777. Sie setzt die Sporteln wie folgt fest:[95]

Bei einem Kapitalbrief wird dem Vogt vom ersten Hundert 20 Schilling bezahlt
- von den übrigen Hundert je 10 Schilling
- soviel auch dem Schreiber.

«Wenn ein Fremder Kundschaft aufnehmen lässt», gehört dem Vogt 1 Fl 40
- Schreiber und Weibel do.

Von einem Kaufbrief vom Vogt Siegeltaxe 45 Schilling
- dem Schreiber do.

Von einem Urteilsschein 10 Schilling

Von einer Teilung jedem 45 Schilling

Für einen Augenschein dem Vogt 1 Gulden 49 Schilling
- dem Schreiber 45 Schilling, jedem Richter sowie dem Weibel 30 Schilling.

Sowohl der Vogt wie die übrigen Beamteten waren zu mindestens jährlicher Rechnungsablage verpflichtet.

Jahresgerichte, Richter, Hofschreiber und Weibel

Bereits erwähnt wurden die Jahresgerichte (zuletzt «Abrichtungen» genannt), denen der Kanzler vorstand. Sie fanden ordentlicherweise im Frühjahr und Herbst statt, als Maien- und Herbstgericht, ausserordentlich bei Bedarf, und zwar vermutlich im Freien oder in einem grösseren Innenraum – beispielsweise der Kirche, die jedoch nicht zu allen Zeiten zur Verfügung stand.[96] Gelegentlich liess die Teilnahme zu wünschen übrig, sodass der Kanzler reklamierte.[97] Der Vogt berief die Versammlungen ein – natürlich in Abstimmung mit dem Kanzler. Es waren, wie schon angetönt, nacheinander solche der Hofleute, dann des Gerichts. Zumindest im 17./18. Jahrhundert hatten die Teilnehmer «geschalt» anzutreten.[98] Der Kanzler entbot der Gemeinde regelmässig zuerst den fürstäbtischen Gruss. Wenn nötig wur-

94 Dies anscheinend mit Ausnahme der Ära von Kanzler Fassbind. Im Herbstgericht vom 19. November 1764 (STAE, I. IA-d) «ermehrten» die Hofleute folgendes Gesuch an den Abt: Die Vogtsrechnung habe nach altem Brauch «nicht vor dem Kanzler, sondern vor den Amtsleuten» des Dorfes» zu geschehen. Erst Fassbind habe jenes angefangen und dies sogar zweimal jährlich durchgeführt, nicht bloss einmal «wie sonst»!

95 STAE, I. IA-d ad 1777 V.

96 STAE, I. IA-e ad 1595 I. untersagt z. B., Gemeindeversammlungen in der Kirche abzuhalten. Möglicherweise konnte man bei schlechtem Wetter in die Taverne, eine Tanzlaube, eventuell auch den Spittel und ab dem 18. Jahrhundert in den Schulsaal ausweichen ...

97 So STAE, I. IA-b ad 1694 XI.

98 STAE, I. IA-g ad 1688 X.: mit Degen und Mantel; I, IA-b ad 1700 XI.: «mit ihrem Seitengewehr nach altem Brauch».; I. IA-c ad 1724 XI.: «dass künftig jeder Hofmann und Beisäss auf der Gmeind mit einem Seitengewehr und dem feiertäglichen Kleid» bei Busse erscheine.

den per Umfrage, einer so genannten «Offnung», im Hofe geltende Rechte und Gewohnheiten ermittelt.[99] Meist verkündete der Kanzler den so genannten «Rufrodel»: von den Hofbeamten und Hofleuten beantragte oder einfach vom Abt verfügte Verhaltensmassregeln (bezüglich Verkauf von einheimischen Produkten, Einschränkung von Wirtshausbesuch, Spiel und Tanz usw.).[100] Von Zeit zu Zeit änderten einzelne Direktiven – besonders auffällig bezüglich Verbot oder Erlaubnis, Heu und Streu nach auswärts zu verkaufen. Immer wieder wurde der Hofrodel verlesen und der Herrschaft gehuldigt,[101] zusätzliches «Recht» gelegentlich dem Hofrodel als Nachtrag beigefügt. Es folgte (oft halbjahresweise) die Wahl oder Bestätigung der sieben Dorfrichter. Sie schworen (jedenfalls 1606): gerecht zu urteilen, «niemand zu lieb noch zu leid», weder nach «Freundschaft noch Feindschaft», nicht um «Miet, Gab etc.», den Armen wie den Reichen gleich und allein «um der göttlichen Gerechtigkeit und der Wahrheit willen».[102]

Viel länger als diese offiziellen Gemeindeverhandlungen dauerten meist die anschliessenden Gerichtssitzungen, die oft durch ausserordentliche ergänzt werden mussten. Ein «Richtermahl» schloss sie etwa ab.[103] Als Gerichtslokal diente ein zumindest halböffentlicher Raum, so ab 1630 die Taverne.[104] Reichenburgs sieben Richter hielten unter dem Vorsitz des Kanzlers Dorfgericht; sie galten als Respektspersonen. Dem Vogt standen sie beratend zur Seite. Teils wurden sie vom Abt ernannt, teils von den Hofleuten gewählt (im Verhältnis vier zu drei beziehungsweise umgekehrt). Als Bote und Gerichtsdiener wirkte der Weibel, der verlängerte Arm des Vogtes. Das Weibelamt wurde vermutlich an einem Jahrgericht vergeben, und ein «Amtsrevers» umschrieb dessen Pflichten.[105] Der vom Abt ernannte Hofschreiber stand als Vertrauensmann zwischen Kloster, Vogt und Hofleuten, unter fürstäbtischem Eid. Dieser wurde ihm (jedenfalls 1619) wie folgt eröffnet:

---

99 Zehnder, S. 16f.: «Die Hofmannen wurden dabei immer zuerst angefragt, wie es bisher gehalten worden sei. Unter einem Eide musste jeder angeben, was von Alters her Übung war». Vgl. z. B. STAE, I. IA-c ad 1724 XI., Instruktion zum Herbstgericht 1627 X.: Nach der jährlichen Besetzung des Gerichts würden die Gemeindetraktanden verhandelt, die Hofleute nach ihrer Meinung gefragt, was recht und billig sei, sowie allfällige Beschwerden eingeholt.

100 Vgl. die oben zitierten zwei Beispiele.

101 STAE, I. IA-e ad 1582 V.: Die Hofleute taten «auf den Schwurrodel und alten Eid Huldigung» und versprachen, «solches gehorsamlich ohne alle Widerred» zu halten. Ebd. ad 1607 V.: Im Herbst sollte wer «über 14 Jahre alt und nicht geschworen erscheinen und Huldigung tun». 1621 leisteten die Hofleute den Eid auf Hofrecht und Hofrodel und gelobten Gehorsam (ad 1621 VII.). Vgl. STAE, I. I. (Huldigung): I.1–3 (1525–1630); I. 5f. (ausschliesslich 1817f.).

102 STAE, I. V.4 (Gericht 1606 IV.). Vgl. die von Ringholz, S. 306, zitierte ähnliche und anscheinend traditionelle Formel für den Richtereid.

103 Erwähnt in STAE, I. IA-g ad 1773 IX.

104 STAE. I. Y.8.

105 Vgl. Fäh 1920, S. 293f., für Kaltbrunn. STAE, I. IA-a ad 1665 IV. ist von des Weibels Bussenanteil und neuen Mantel die Rede, in IA-b ad 1703 von einem Jahrlohn.

- Er werde dem Gotteshaus treu und hold sein, es vor Schaden bewahren, sein Frommen fördern, getreu den Rechten und altem Herkommen. Kloster und Hofleuten diene er, «mit Schreiben der Urteile, Kundschaften, Zinsen, Gülten und Schuldbriefe, in allem treu, gehorsam und willig». Briefe und Schriften behandle er vertraulich, darauf achtend, dass seine Tätigkeit weder zum Nachteil des Gotteshauses noch des Hofes «Gerechtigkeiten, Freiheiten und guten Bräuchen» gereiche. Strafwürdige «leide» er unverzüglich dem Vogt oder wenn nötig höheren Gewalten. Er halte alle geheimen Sachen unter Verschluss und erfülle seine Aufgaben nach eigenem Verstand aufs Beste. Der Schreiber bestätigte daraufhin, was ihm wörtlich und schriftlich vorgelegt wurde:

- Er werde dem getreulich nachkommen, die Vorschriften wahr und fest halten «ohne alle böse Gefährde», so wahr ihm Gott helfe und die Heiligen alle.[106] 1619 bestätigte Abt Augustin «aus Gnaden» die dörfliche Schreiberwahl von Melchior Burolt (heute Burlet). Die Namen der Schreiber sind vor 1765 eher zufällig überliefert. Seither dürften alle namentlich bekannt sein, nämlich
- Franz Xaver Schumacher ab 1765 (vermutlich identisch mit dem Vogt von 1770)
- Meinrad Hahn[107] ab 1770
- Johann Baptist Leonz Kistler ab 1784, und
- Alois Wilhelm ab 1791.[108]

Das Amt des Schreibers nahm in etwa die moderne Gemeindekanzlei vorweg; das eigene Wohnhaus diente als «Büro»[109]. In den Sporteln teilte er sich allerdings mit dem Vogt und manchmal dem Weibel. Die Weisungen des Vogtes und der Richter als «Dorfpolizei» landeten meist bei ihm; Vorladungen auszuteilen oblag dem Weibel. Natürlich vermieden die Hofleute den bürokratischen Pfad und seine Taxen, wenn man dies ungestraft tun konnte.[110]

Für Witwen und Waisen wurden spezielle «Vögte» eingesetzt. Sie sollten deren Fortkommen gewährleisten und zu ihrem Vermögen Sorge tragen.

106 STAE, I. FA.1.
107 Möglicherweise identisch mit Josef Meinrad Hahn (1738–1784); vgl. Glaus 2003, S. 78.
108 Zu Kistler und Wilhelm vgl. Glaus 2003, S. 80 und S. 70f. Alois Wilhelms Sohn Josef Anton Pelagius (1783–1839) wirkte später als Gemeindeschreiber.
109 Wie zu meiner Zeit noch Gemeinschreiber Karl Burlet.
110 STAE, I. IA-a ad 1665 V,, tadelte der Kanzler: Seit Mannesgedenken sei es ausser Übung gekommen, Güter, die verkauft würden, vor dem Vogt zu fertigen; er gebot Remedur.

Die «Dorfgenosssame» und ihre Funktionäre

Die herrschaftliche und die genossenschaftliche Hofgemeinde waren verschiedentlich miteinander verzahnt.[111] Sie trat also nicht nur als Untertanenverband in Erscheinung, sondern, vielleicht noch mehr, als «Genosssame», der die Gemeindegüter «gehörten». Als solche schaltete sie ziemlich autonom, sofern «keine Klagen kamen» und sie sich im Rahmen der obrigkeitlichen Normen bewegte. Während die Dorfrichter gerne im Frühling erkoren beziehungsweise vom Abt ernannt wurden, bestimmte sie ihre Beamten vermutlich zu Martini, um 1800 jedenfalls ein gutes Dutzend. Die öffentlichen Tätigkeiten erforderten gute Kenntnis von Flur, Feld und Wald. Die Hofleute regelten ihre wirtschaftlichen Geschäfte an eigenen Versammlungen, ausserhalb der herrschaftlichen Jahresgerichte. War es doch Hofrecht, «was die mehrer Hand machet, das soll die minder halten», wie die Herrschaft es – ihr «ohne Schaden» – eingeräumt.[112] Ihre wichtigsten Funktionäre waren der Hauptkirchenvogt, der Säckelmeister und der Baumeister.[113] Der Kirchenvogt hatte das gesamte Kirchenvermögen zu verwalten, für das die Hofgemeinde zuständig war, so die Hypothekarguthaben, die Kirchengebäude, die Stiftungen und das gesamte Rechnungswesen. Die Pfleger der Katharinenkapelle, der Bruderschaften sowie der «Spend» (zugunsten Bedürftiger) waren ihm unterstellt.[114] Säckel- und Baumeister, Bannvogt und weitere Beauftragte steuerten den Niessbrauch der öffentlichen Güter: von Allmend, Wald und Alpen; die Genossen bezahlten fürs Meiste ein kleines Entgelt. Grössere Arbeiten verrichteten sie gemeinsam, im so genannten «Gemeinwerk».

Zwecks solcher Aufgebote waren die Hofleute in «Rotten» eingeteilt, denen ein «Rottmeister» vorgesetzt war.[115] Der Säckelmeister betreute, vom Kirchenvermögen abgesehen, die Einnahmen und Ausgaben des Hofes: Taxen für bezogenen Genossennutzen, Versäumnisbussen, Löhne für Gemeindedienst, öffentliche Arbeiten und so weiter. Der Baumeister hielt Aufsicht über die Landstrasse sowie die übrigen Infrastrukturen, er ordnete die nötigen Gemein- und Fuhrwerke an. Amtsvogt, Säckel- und Baumeister, Bannvögte und Hofschreiber bildeten den Vorstand dieser «allgemeinen Genosssame» der Hofleute. Ernannt wurden ferner die Rechnungsprüfer,

111 Erst im 19. Jahrhundert trennten sie sich mit einiger Mühe voneinander.
112 § 44.
113 Zum Folgenden vgl. Glaus 2003, S. 41f.
114 Das Gremium bildete wahrscheinlich den Kirchenrat, dem von Amtes wegen der Pfarrer angehörte.
115 Vgl. AGR-Archiv, Nr. 6.1 (1716, Hofleute in vier Rotten aufgeteilt); ebendort P. 4, die erhaltenen Rottenbücher des 19. Jh.

Bannvögte, Schätzungsbeamten, der Sigrist und der Totengräber; sodann die Forster, Wächter oder «Gäumer», welche für Ordnung in Feld und Flur sorgen; des Weiteren der Geisshirt und (wohl erst im 18. Jahrhundert) Feuerschauer und Mauser.[116]

Im Frühling wurde die Feldnutzung vergeben, im Herbst der Holzhau und die Streuteile, vielfach los- oder gantweise gegen bestimmte Taxen. Spätestens ab 1770 verteilte man die Pflanzländer, welche meist während längerer Zeit von den gleichen Familien bearbeitet wurden; neue Genossen übernahmen freigewordene Teile oder aber Neubruch.[117] Streuwiesen und abgeerntete Äcker waren vom Spätherbst bis ausgehenden Winter als Viehweide freigegeben, zeitweise auch für Schweine. Ende des 18. Jahrhunderts diente, wohl anders als früher, nur mehr der Ussbergwald zur Sommerweide fürs Grossvieh. Forster und Flurwächter hatten Übertretungen (unzeitgemässes Etzen, Diebstahl usw.) zu verhindern; die Hofleute selber waren verpflichtet, solches anzuzeigen.[118] Die Hofleute legten natürlich Wert auf gute Pflichterfüllung.[119] Ebenso wurde darauf geachtet, dass sich niemand dem Gemeinwerk entzog.[120] Schon die Hofrödel regelten verschiedene mögliche Streitfälle (zum Beispiel wegen der Winterwege oder des Wasserabzuges). Zäune und «Auszugsgräben» der Privatgüter waren von den Eignern instand zu halten, während diese Arbeit an den öffentlichen Gütern im Gemeinwerk oder Akkord erfolgte. Das von den Hofleuten benötigte Bau- und Brennholz wurde von den Bannvögten zugeteilt. Verschiedene Bestimmungen regelten den Ablauf (Holzhau und -abfuhr, Säuberung, Frevel usw.). Generelle Nutzungsdaten wurden teils von der Gemeinde selber, teils ad hoc von den Vorgesetzten festgelegt. Die Säckelmeister und für sie wohl auch die Bannvögte zogen die Grundtaxen und kleineren Bussen ein; grössere Verfehlungen landeten vor dem Hofgericht.

Die Funktionäre führten zumindest Buch über Einnahmen und Ausgaben und hatten Rechnung abzulegen; diese Dokumente müssen bald nach ihrer Prüfung vernichtet worden sein.[121] Die für die Genosssame der Hofleute täti-

116 Vgl. STAE, I. IA-d ad 1763 V., 1779 VI., 1790 XII.

117 Vgl. Gemeindearchiv, Urkunde 42 (27. 1. 1770), Ordnung und Reglement über die Austeilung von Pflanzländern ab der Allmend betreffend. Seit wann auf der Allmend angepflanzt wurde, ist ungewiss. Vgl. Hauser, «Bauerngärten» (1976), S. 109, zur ländlichen Selbstversorgung.

118 Vgl. Hofrodel 1535, §§ 6, 13.

119 So musste sich 1704 Mathe Schirmer von einem Genossen vorwerfen lassen, «er habe auf dem Ried nicht geforstet wie ein Biedermann»; ein Zeuge hatte «von der Alp hinab» gesehen, dass dort zu drei Malen von Morgen bis Abend Vieh frei herumlief: STAE, IA-b ad 1704 X.

120 Vgl. STAE, I. IA-d ad 1785 XII., IA-g ad 1797 XI.

121 Ausser im Kistlerarchiv; darin u. a. auch Johann Baptist Leonz Kistlers privates Notizbuch, allerdings erst um 1800 einsetzend.

gen Beamteten erhielten ihre Entlohnung ebenfalls sportelweise;[122] so der Kirchenvogt den «gewohnten Rechnungsgulden», der Baumeister unter anderem die «altgewohnte Baumeister-Krone», der Säckelmeister einen Bruchteil der eingezogenen Gant- und Lostaxen (etwa 1 Kreuzer je bezogenen Gulden). Ähnlich wohl auch der Bannvogt, die Schätzungsbeamten, Forster, Feuerschauer und so weiter. Als angestellter Hirt ist mir nur der «Geissbub» der Hofleute begegnet.[123] So hatte jede öffentliche Dienstleistung ihr bescheidenes Honorar (vom unentgeltlich zu leistenden Gemeinwerk abgesehen). Der Dorfanteil an den Gerichtsbussen und am Umgeld floss vermutlich in die «Genosssame»-Hauptkasse des Säckelmeisters. Normalerweise konnte die Dorfrechnung des Säckelmeisters nur mit bescheidenen Einnahmen aufwarten; um 1810 beliefen sie sich auf rund 1440 Gulden.[124] Spesen, Sporteln, Löhne für Auftragsarbeiten und dergleichen waren allerdings bereits abgezogen, worüber das Kassabuch Aufschluss gäbe – wenn es erhalten wäre.[125] So hatte «der 1810er-Nutzen von der Oberen Allmend, von den Alten Ländern, von verganteten Bannteilen, von der Unteren Allmend, von Holz und Streu», einschliesslich einer Zinsrestanz und der «Ländersteuer» (fürs Pflanzland) gut 1360 Gulden eingebracht. Strafgelder machten 50 weitere Gulden aus. Ausserordentliche Ausgaben, so für öffentliche Bauvorhaben, militärische Aufgebote, Logis und Verpflegung für stationierte oder durchziehende Truppen, konnten deshalb nur mittels Sondersteuern oder, vorzugsweise, mit Krediten finanziert werden.[126]

Klostergewinn?

Welchen Nutzen zog nun das Kloster Jahr für Jahr aus seinem Herrschäftlein Reichenburg? Er variierte selbstverständlich je nach ökonomischer und Benimm-Konjunktur, war aber alles in allem genommen nicht überwältigend.[127] Da genaue Saldierungen fehlen, versuche ich folgenden Überschlag:

- Der Kanzler zog bei den Jahres- und Nachgerichten die Bussgelder ein, deren Drittel dem Hof verblieb, und verrechnete damit seine Ausgaben.

122 Dazu Glaus 2003, S. 42f.

123 Um 1800 gab es auch einen «Pferde-Gäumer».

124 Glaus 2003, S. 54f. Ferner waren vom alt Säckelmeister her noch rund 1780 Gulden ausstehend.

125 Gelegentlich wird auf ein solches «Rechenbuch» Bezug genommen (z. B. STAE, I. IA-g ad 1687 V.). Längere Auszüge fehlen leider.

126 So hatte die Gemeinde während der Mediation 1810 gegen 8000 Gulden Schulden, und zwar vier Posten zwischen je rund 500 und 3500 Gulden, der Rest in kleineren Ausständen von einigen bis zu 350 Gulden. Bis 1813 hatten sich die Passiven auf gut 5000 Gulden, 1815 auf 4126 Gulden verringert.

127 Es ist vermutlich richtig, wenn das Kloster im Zusammenhang mit den Ablösungsprozessen von 1798 und 1830f. darauf hinweist, dass es insgesamt «nicht Vieles» verlöre: Glaus 2000, S. 17; vgl. ebd. S. 68, 74f.

Normalerweise verblieben jeweilen zu Gunsten des Klosters nicht über 100 Gulden.
- Für Genehmigungen – so der Alpordnung, des Beisässen-Schirmgelds, von Jagd- und Fischereipatenten (dies im 18. Jahrhundert) und anderem – je ein paar Gulden.
- Verkaufsauflagen für Heu und Streu: 1778/79 beispielsweise 68 Gulden.[128]

Der Vogt kassierte fürs Kloster zumindest:
- zwei Drittel des Umgelds auf Alkoholika, und zwar jährlich kaum mehr als 50 Gulden.
- Hinzu kamen knapp 100 Gulden alte Grund- oder Kernenzinsen (als Überbleibsel der ursprünglichen Erbleihe).
- Der «Fall» (Besthaupt usw.) sowie die Fasnachtshühner erbrachten jährlich vermutlich etwa 200 bis 300 Gulden.
- Über die Einnahmen aus der Handänderungssteuer fand ich kaum Unterlagen.[129]
- Etwas höher war der Ertrag aus den Einsiedler Gelddarlehen, den Gülten (der üblichen, das kanonische Verbot unterlaufenden Form der Zinsnahme von verliehenem Kapital).[130] Er belief sich 1798 auf rund 1500 Gulden, was Schulden von rund 30 000 Gulden entsprach.
- Zumindest zeitweise besass das Kloster in Reichenburg auch ein eigenes Heimwesen, das es durch einen Schaffner bewirtschaften liess. 1798 jedenfalls gehörten dem Kloster «Stuckis Matte» (über 10 000 Klafter) samt Haus und Stall sowie zwei Streuwiesen. Der in der Helvetik verstaatlichte Besitz wurde auf gut 9000 Franken geschätzt.[131] Er diente durchreisenden Patres auch als Absteige.

---

128 Nach 1775 eingeführt, erregte diese Steuer viel böses Blut und wurde denn auch wieder fallen gelassen.

129 Auch weiss ich nicht, ob eine solche dem Kloster abgeliefert wurde oder als blosses «Siegelgeld» in der Gemeinde verlieb. Während der Helvetik bezahlten 14 Reichenburger für Handänderungen im Betrag von gut 16 000 Gulden eine zweiprozentige Steuer von rund 325 Gulden (wie ich im Aufsatz «Reichenburg in der Helvetik» zeigen werde). Immerhin berappten 1785 zwei Reichenburger ihren für 400 Gulden angekauften Wald mit einer 5%-Auflage von 20 Gulden (STAE, IA-d ad 1785 XII.).

130 Die katholische Kirche verbot bis in die Moderne hinein das für wucherisch geltende Darlehen gegen Zins – auch wenn sie es unter bestimmten Umständen tolerierte (so bei «damnum emergens» oder «lucrum cessans»: Kompensation des Gläubigers für entstandenen Schaden oder verhinderten Gewinn). Zur komplexen katholischen Theorie und Praxis der Zinsnahme siehe die grundlegenden Abhandlungen des Dict. de Droit canonique («Interêt et Usure») und des Dict. de Théologie catholique («Usure»). Einen Ausweg bot das Grundpfand-Darlehen bzw. der (erlaubte) Rentenkauf, wobei «der Gläubiger vom Grundstücksinhaber eine Rente (Zins)» kaufte, «die als Grundlast auf dessen Grundstück lag und in einem Schuldtitel, dem Gültbrief, verschrieben wurde». In der Regel konnte nur der Schuldner sie ablösen, umgekehrt der Gläubiger aber «mit Gülten wie mit Werttiteln handeln» (HLS, «Gült»).

131 Vgl. Glaus 2000, S. 20.

So läpperten sich zwar die Beträge zusammen, der hierfür zu erbringende Aufwand war nicht unbeträchtlich. Doch im Ancien Régime hatte das Kloster kaum Lust, ohne Not Herrschaften aufzugeben. Nach der Mediation aber war es vor allem Abt Konrad Tanners fürstäbtisches Bewusstsein, das ihn bewog, am Hof Reichenburg festzuhalten und sogar ein «Amtshaus» zu erwerben.